

Das Gesetz über die Eibliche.

Das nunmehr veröffentlichte Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes...

Allgemeine Bestimmungen. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten...

In den Stadtgemeinden sind die Geschäfte des Standesbeamten von dem Bürgermeister wahrzunehmen. Der Bürgermeister ist jedoch befugt, diese Geschäfte...

Für jeden mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten beauftragten ist in gleicher Weise wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen. Auf Beschluß des Gemeindevorstandes nach Anhörung der Gemeindevorstellung...

In den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Standesbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisaußschusses, und wo ein Kreisaußschuß nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten.

Die Abgrenzung der Standesbezirke erfolgt bezugslos, daß sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen; größere Gemeinden können in mehrere Bezirke getheilt werden.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindebevollmächtigter (Bürgermeister etc.) ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen.

Diese Verpflichtung haben die besetzten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengelegten Verwaltungsbereiche (kommunalfreie Amtsdörfer, Amtmänner, Forstbezirke, Kirchspielkolate etc.), mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtmänner in Regierungsbereich Wiesbaden. Den Gemeinden und Gemeindevorstehern werden die selbstständigen Gebiete und die Gutsvorsteher gleich geachtet.

Die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden des Geltungsbereiches der Kreisordnung vom 13. December 1872 von dem Kreisaußschuß und in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht geübt. Ansehung des Geltungsbereiches der Kreisordnung so wie in den Stadtgemeinden treten an die Stelle des Kreisaußschusses und Verwaltungsgerichts der für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden.

Obst der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht (zweiter Instanz) angeklagt werden. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung „Geburtsregister“, „Heirathsregister“, „Sterberegister“ zu führen.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten am selben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Vorweisung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen im Haupt- und Nebenregister aufzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zu stellen.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kostenfrei und stempeifrei. Gegen Zahlung der in dem nachfolgenden Tarife zu lässigen, von den Standesbeamten festzusetzenden und für die Kasse der betreffenden Gemeinden zu vereinnahmenden Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Gebühren tarif. 1) Gebührensatz sind die nach den §§. 32 (Eheschließung vor einem andern, als demjenigen Standesbeamten, welcher das Aufgebot angeordnet hat) und 37 (Eintragung in das Heirathsregister) oder zum Zweck der Taufe oder der Verdingung erteilten Bescheinigungen. 2) Für Vorklegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang 1/2 Mark; für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1 1/2 Mark.

Für die schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung von dem Standesbeamten eines anderen Ortes, und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 1/2 Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzu-

schlagenden Jahrgang noch 1/2 Mark; jedoch zusammen höchstens 2 Mark.

Von den Geburtsregistern. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater, 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, 3) der dabei zugegen gewesene Arzt, 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person, 5) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist, 6) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige hindert ist. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Angezeigten, 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt, 3) das Geschlecht des Kindes, 4) die Vornamen des Kindes, 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

Von der Form der Eheschließung und den Heirathsregistern. Eine bürgerlich gültige Ehe kann nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Die religiösen Förmlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Vor Anordnung des Aufgebotes sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung geföhrlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Ansehung der hat in die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsakten, 2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. Der Beamte kann die Verdingung der Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgesetzt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden: 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben, 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts, und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten. Sie ist während zweier Wochen an dem Rathes- oder Gemeindehaufe, oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle anzuhängen. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniss der Standesbeamten, so hat er die Schließung der Ehe abzulehnen. Eintragen, welche sich auf andere Gründe fügen, hemmen die Schließung der Ehe nicht.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird. Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Hi eine Ehe getrennt, für ungültig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

Von den Sterberegistern. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirke, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, bezw. die Wittve, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige hindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Dane Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Verdingung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Verdingung dieser Bescheinigung entgegen geschoben, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen wä-

rend der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffe, unter Zuzugung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden.

Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Todesursache zu vermerken.

Schlußbestimmungen. Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchenglieder bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erlassen die zur Zeit der Enactation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchenglieder für den nachweislichen Ausfall an Gehältern eine von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem ersten October 1874 in Kraft. Auf diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gesetz gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verdingenheit des Religionsbekenntnisses verbieten und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

Börsen-Versammlung in Halle am 28. März 1874.

Weisen 1000 Rthl., unverändert, nach Quasität 80-80 Rthl. bez. Roggen 1000 Rthl., behauptet, Landroggen 68-69 Rthl. bez. Weizen 1000 Rthl., seine Sorten sehr knapp, Preise unverändert, f. Obenl. 6880 Rthl. zu notiren, f. Landgerste 78 Rthl. bez., ordinäre und getrimte bis 72 Rthl. bez. Gerstenaia 50 Rthl., ruhig, 57-57 1/2 Rthl. Hafer 1000 Rthl., knapp, Offerten fehlen, Feuberg feigend, 68-69 Rthl. bez. (40-41 Rthl. p. 100 Rthl. B.). Hülsenfrüchte 1000 Rthl., Rind, seine, fest und sind begehrt, Vorkorn und Erbsen unverändert. Rühmöl, unverändert, kosten bis 11 1/2, 75 r. zu notiren. Weizen 1000 Rthl., schwarze Saat- 65-66 Rthl. zu notiren. Mais 1000 Rthl., fest und schwer zu beschaffen. Lupinen 1000 Rthl., gelbe 54-55 Rthl. Kleearten 50 Rthl., die Saiseln ist geschlossen. Delenken 1000 Rthl., die Saiseln ist geschlossen. Stärke 50 Rthl., ruhig 9 1/2-10 Rthl. incl. bez. Spiritus 10,000 Liter, loco feigend Kartoffel- 22 1/2 Rthl. bez., Rüben- unverändert 22 Rthl. nominell. Rüböl 50 Rthl., 9 1/2 Rthl. angeboten. Prima Colard, 50 Rthl., loco unverändert nach Quasität 3 1/4-3 1/2 Rthl. incl. bez. Petroleum, deutsches, 50 Rthl., ohne Notiz. Rohwax 50 Rthl., gutung unverändert. Rübenöl 50 Rthl., ohne Notiz. Rübenschmelze 50 Rthl., 52-53 Rthl. bez. Pflanzenöl 50 Rthl., nicht offerirt. Schmalz 50 Rthl., nicht offerirt. Kartoffeln 1000 Rthl., Speise- 18 Rthl. bez., Brannt- 13-13 1/2 Rthl. getrunken. Delenken 50 Rthl., loco fest, 2 1/2 Rthl. bez. Futtermehl 50 Rthl., 3 1/4-3 1/2 Rthl. bez. Rind- 50 Rthl., Roggen- 2 1/2-2 1/2 Rthl. bez., Weizen- 1 1/2-2 1/2 Rthl. bez. Lein- 50 Rthl., 1 1/2-1 1/2 Rthl. bez.

Coursbericht der Bankkmen zu Halle. Börse vom 27. März 1874.

Table with 4 columns: Kurs, Anseh., and others. Lists various bank and stock prices including 5% Halleische St.-Ebl., 5% von 1871, 4 1/2% von 1867, etc.

nder 23. ker. ng r, des Louis trühr pieler. sischen sischen her, sstischen e. ort. Halle. alle. ort. Halle. B. ammust Hülle zu geschick. ateur. m. iten. 5 9/2. ziz, s Wien. Walfalet Wdolph anz Verz. 4. age.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



